

BEKANNTMACHUNG

der

cominvest Asset Management GmbH

Hinweise und Erläuterungen für die Anteilinhaber des richtlinienkonformen Sondervermögens

cominvest Fondak

Die Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds „cominvest Fondak“ (der „Fonds“ oder das „Sondervermögen“) bieten derzeit gemäß § 8 Abs. 4 lit. g) die Möglichkeit etwaige im Rahmen des Vertriebs des Fonds entstehende bzw. entstandene Kosten dem Fonds zu belasten. Da auf der einen Seite von dieser Möglichkeit durch die Gesellschaft bis dato kein Gebrauch gemacht worden ist und zudem geplant ist, die Kostenstruktur des Fonds zu Beginn des Jahres 2011 an die für Fonds des Allianz Global Investors-Konzerns geltende Kostenstruktur anzupassen, soll die vorstehend genannte Regelung ersatzlos gestrichen werden.

Änderungen haben sich daher ausschließlich in § 8 (Kosten) Abs. 4 der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds ergeben, der dann wie folgt lautet:

4. *Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:*
- a) *im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;*
 - b) *bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;*
 - c) *Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;*

- d) *Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;*
- e) *Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;*
- f) *Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;*
- g) *im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;*
- h) *Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;*
- i) *Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine.*

Bei der vorstehend beschriebenen Änderung der Vertragsbedingungen handelt es sich um eine Änderung gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 InvG, die gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 InvG keiner Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bedarf.

Die vorstehend beschriebene Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen des Fonds tritt mit Wirkung zum **1.6.2010** in Kraft.

cominvest Asset Management GmbH

(Geschäftsführung)